

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 9

Freitag, 23. Mai 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachrufe 114

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg 115

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2025 116

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach vom 5. Mai 2025, Az. 12-1444.34-1-10 117

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging vom 5. Mai 2025, Az. 12-1444.36-1-10 122

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach vom 5. Mai 2025, Az. 12-1444.38-1-12 126

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach vom 5. Mai 2025, Az. 12-1444.39-1-13 131

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing vom 7. Mai 2025, Az. 12-1444.37-1-9 135

Landes- und Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2025 140

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation der Gemeinden Haibach und Haselbach hinsichtlich der Ortsteile Roßhaupten und Keimbühlholz der Gemeinde Haibach, Landkreis Straubing-Bogen vom 5. Mai 2025, Nr. 44-5103.1-17/18 (3902-3615) 142

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Hermann Ingerl

der am 5. April 2025 im Alter von 87 Jahren verstorben ist. Herr Ingerl war bei der Regierung von Niederbayern in der früheren Röntgenbildschirmstelle und danach bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Sachgebiet „Rechtsfragen Umwelt“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Hermann Ingerl stets ein ehrendes Gedanken bewahren.

Landshut, 23. April 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Johann Fraunberger

der am 26. April 2025 im Alter von 85 Jahren verstorben ist. Herr Fraunberger war von 1992 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1999 bei der Regierung von Niederbayern als Amtsbote tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Johann Fraunberger stets ein ehrendes Gedanken bewahren.

Landshut, 30. April 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG vom 25. Juni 2012; GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257)) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLpIG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 7. März 2025 die normativen Vorgaben der siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg für verbindlich erklärt. Gegenstand der siebten Verordnung ist die Neufassung des Kapitels VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gem. Art. 18 Satz 1 BayLpIG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo.-Do. 08:30-11:45 und 14:00-15:30 Uhr, Fr. 08:30-11:45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de> > Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Regionalplan Region Regensburg > In Kraft getretene Änderungen).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLpIG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.Opf.) geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLpIG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLpIG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLpIG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLpIG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLpIG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 28. April 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.307.505 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.525.450 €
ab.
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahrs 2025, der nach § 19 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird
 - a) im Verwaltungshaushalt auf 6.877.622 €
 - b) im Vermögenshaushalt auf 800.000 €festgesetzt (Umlagesoll).
- (3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2024 wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.154 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.
²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher
 - a) im Verwaltungshaushalt
6.877.622 € (ungedeckter Bedarf) : 2.154 (Gesamtschülerzahl) = 3.192,95 €
 - b) im Vermögenshaushalt
800.000 € (ungedeckter Bedarf) : 2.154 (Gesamtschülerzahl) = 371,40 €
- (4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

Stadt Straubing:
 - a) Betriebskostenumlage:
1.171 Schüler x 3.192,95 € = 3.738.949 €
 - b) Investitionsumlage:
1.171 Schüler x 371,40 € = 434.912 €

Landkreis Straubing-Bogen:
 - a) Betriebskostenumlage:
983 Schüler x 3.192,95 € = 3.138.673 €
 - b) Investitionsumlage:
983 Schüler x 371,40 € = 365.088 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von insgesamt 380.000 € festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 liegt samt Anlagen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Bahnhofplatz 1a (Stadtkämmerei), 6. Stock, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 11. April 2025
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach
vom 5. Mai 2025, Az. 12-1444.34-1-10**

Der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach hat in der Verbandsversammlung vom 26. November 2024 eine Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Verbandssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 5. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1995 S. 98, BayRS 2020-6- 1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach folgende Satzung:

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Kelheim und der Markt Bad Abbach.
- (2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, den hochstehenden medizinischen Standard der Rheumabehandlungen in Bad Abbach sicher zu stellen und weiter zu entwickeln.

²Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Erschließung, Förderung, Nutzung und Anwendung von Schwefel- und Thermalwasser,
- b) die Errichtung und der Betrieb eines öffentlichen Kurmittelhauses.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich des Marktes Bad Abbach tätig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung,
- (2) der Bau- und Werkausschuss,
- (3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Kelheim und der Markt Bad Abbach je zwei Verbandsräte.
²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstages, des Kreistages und des Marktgemeinderates bestellt.

-
- (3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle Ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.
 - (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsrättinnen und Verbandsräte werden ausschließlich elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Der Sitzungstermin und der Sitzungsort werden durch eine E-Mail bekanntgegeben und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein, in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Einladung muss den Verbandsrättinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ⁴In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen. ⁵Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁶In begründeten Fällen, die einen elektronischen Versand der Einladung verhindern, wird die Einladung schriftlich über den Postweg versandt.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde wird elektronisch von den Sitzungen unterrichtet. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.
²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12 Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses

- (1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus drei Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Kelheim und des Marktes Bad Abbach.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 8-10 entsprechend.

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Verbandsvorsitzender

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Kelheim. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister des Marktes Bad Abbach. ³Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleitung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:
60 Prozent Bezirk Niederbayern,
20 Prozent Landkreis Kelheim,
20 Prozent Markt Bad Abbach.
- (2) Die Umlage wird jeweils am 1. April eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2023 (veröffentlicht im RABl. Nr. 17/2023) außer Kraft.

Landshut, 26. November 2024
ZWECKVERBAND KURMITTELHAUS BAD ABBACH

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging
vom 5. Mai 2025, Az. 12-1444.36-1-10**

Der Zweckverband Bad Gögging hat in der Verbandsversammlung vom 26. November 2024 eine Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 1. April 2025 erteilt.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 5. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**I.
Genehmigung**

Der Zweckverband Bad Gögging hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. November 2024 seine Verbandssatzung neu gefasst und der Regierung von Niederbayern vorgelegt. Die Änderung der Verbandsaufgabe des Zweckverbandes bedarf aufgrund des Wegfalls einer Verbandsaufgabe in § 3 Buchst. c der Verbandssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG erteilt.

**II.
Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Zweckverband Bad Gögging folgende Satzung:

Verbandssatzung

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bad Gögging“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Kelheim und die Stadt Neustadt a. d. Donau.
- (2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Heilwasser (Schwefelwasser und Thermalwasser) zu erschließen und zu verwerten, sowie weitere Kurmittel vorzuhalten;
- b) geeignete Gebäude und Einrichtungen zur zentralen Abgabe der Kurmittel zu errichten und zu betreiben.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau tätig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Bad Gögging.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Kelheim und die Stadt Neustadt a. d. Donau je zwei Verbandsräte.
²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstags, des Kreistages und des Stadtrates bestellt.
- (3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.
- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsräten und Verbandsräte werden ausschließlich elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Der Sitzungstermin und der Sitzungsort werden durch eine E-Mail bekanntgegeben und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein, in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Einladung muss den Verbandsräten und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ⁴In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen. ⁵Die Tagesordnung kann bis spätestens

zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.⁶ In begründeten Fällen, die einen elektronischen Versand der Einladung verhindern, wird die Einladung schriftlich über den Postweg versandt.

- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde wird elektronisch von den Sitzungen unterrichtet. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.
²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Bad Gögging im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12 Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses

- (1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus drei Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Kelheim und der Stadt Neustadt a. d. Donau.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 8 - 10 entsprechend.

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Verbandsvorsitzender

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Kelheim. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Neustadt a. d. Donau. ³Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleitung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:
60 Prozent Bezirk Niederbayern,
20 Prozent Landkreis Kelheim,
20 Prozent Stadt Neustadt a. d. Donau.
- (2) Die Umlage wird jeweils am 1. April eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen.
²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2024 (veröffentlicht im RABl. Nr. 5/2024) außer Kraft.

Landshut, 24. April 2025
ZWECKVERBAND BAD GÖGGING

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach vom 5. Mai 2025, Az. 12-1444.38-1-12

Der Zweckverband Bad Griesbach hat in der Verbandsversammlung vom 27. November 2024 eine Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 5. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Zweckverband Bad Griesbach folgende Satzung:

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bad Griesbach“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Passau und die Stadt Bad Griesbach i. Rottal.
- (2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

alle Einrichtungen für die zentrale Abgabe des Kurmittels, insbesondere Kurmittelhaus und Bewegungsbäder, zu errichten und zu betreiben.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich der Stadt Bad Griesbach tätig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Bad Griesbach.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Passau und die Stadt Bad Griesbach i. Rottal je zwei Verbandsräte.
²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstags, des Kreistages und des Stadtrates bestellt.

- (3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.
- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsrättinnen und Verbandsräte werden ausschließlich elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Der Sitzungstermin und der Sitzungsort werden durch eine E-Mail bekanntgegeben und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein, in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Einladung muss den Verbandsrättinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ⁴In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen. ⁵Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁶In begründeten Fällen, die einen elektronischen Versand der Einladung verhindern, wird die Einladung schriftlich über den Postweg versandt.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde wird elektronisch von den Sitzungen unterrichtet. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.
²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Bad Griesbach im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12 **Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses**

- (1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus drei Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Passau und der Stadt Bad Griesbach i. Rottal.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 **Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 8 - 10 entsprechend.

§ 14 **Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses**

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 **Verbandsvorsitzender**

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Passau. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Bad Griesbach i. Rottal. ³Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16 **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17 **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleitung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18 **Anzuwendende Vorschriften**

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 **Haushaltssatzung**

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:
60 Prozent Bezirk Niederbayern,
20 Prozent Landkreis Passau,
20 Prozent Stadt Bad Griesbach i. Rottal.
- (2) Die Umlage wird jeweils am 1. April eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Passau bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2024 (veröffentlicht im RABl. Nr. 5/2024) außer Kraft.

Landshut, 27. November 2024
ZWECKVERBAND BAD GRIESBACH

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach
vom 5. Mai 2025, Az. 12-1444.39-1-13**

Der Zweckverband Thermalbad Birnbach hat in der Verbandsversammlung vom 27. November 2024 eine Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 1. April 2025 erteilt.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 5. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**I.
Genehmigung**

Der Zweckverband Thermalbad Birnbach hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. November 2024 seine Verbandssatzung neu gefasst und der Regierung von Niederbayern vorgelegt. Die Änderung der Verbandsaufgabe des Zweckverbandes bedarf aufgrund des Wegfalls einer Verbandsaufgabe in § 3 Buchst. c der Verbandssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG erteilt.

**II.
Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1995 S. 98, BayRS 2020-6- 1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach folgende Satzung:

Verbandssatzung

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Thermalbad Birnbach“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Rottal-Inn und der Markt Bad Birnbach.
- (2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zugestimmt hat. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Erschließung und Verwertung von Thermalwasser,
- b) alle Einrichtungen für die zentrale Abgabe des Kurmittels, insbesondere Kurmittelhaus und Bewegungsbäder, zu errichten und zu betreiben;
- c) Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform zur Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich des Marktes Bad Birnbach tätig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Thermalbad Birnbach.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Rottal-Inn drei Verbandsräte und der Markt Bad Birnbach einen Verbandsrat.
²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstags und des Kreistages bestellt.
- (3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen.
²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.
- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsrättinnen und Verbandsräte werden ausschließlich elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Der Sitzungstermin und der Sitzungsort werden durch eine E-Mail bekanntgegeben und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein, in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Einladung muss den Verbandsrättinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ⁴In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen. ⁵Die Tagesordnung kann bis spätestens

zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁶In begründeten Fällen, die einen elektronischen Versand der Einladung verhindern, wird die Einladung schriftlich über den Postweg versandt.

- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde wird elektronisch von den Sitzungen unterrichtet. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.
²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12 Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses

- (1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus drei Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Rottal-Inn und des Marktes Bad Birnbach.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 8 - 10 entsprechend.

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Verbandsvorsitzender

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Rottal-Inn. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister des Marktes Bad Birnbach.
- (2) Mit deren Zustimmung kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein anderer Verbandsrat als Verbandsvorsitzender, Stellvertreter oder weiterer Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleitung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:
60 Prozent Bezirk Niederbayern,
30 Prozent Landkreis Rottal-Inn,
10 Prozent Markt Bad Birnbach.
- (2) Die Umlage wird jeweils am 1. April eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen.
²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2022 (veröffentlicht im RABI. Nr. 16/2022) außer Kraft.

Bad Birnbach, 24. April 2025
ZWECKVERBAND THERMALBAD BIRNBACH

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing vom 7. Mai 2025, Az. 12-1444.37-1-9

Der Zweckverband Bad Füssing hat in der Verbandsversammlung vom 27. November 2024 eine Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Verbandssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 7. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Zweckverband Bad Füssing folgende Satzung:

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bad Füssing“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2 Verbandsmitglieder

¹Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Passau und die Gemeinde Bad Füssing.

²Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ³Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ⁴Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Thermalwasser zu erschließen, zu fördern und zu nutzen;
- b) alle Einrichtungen für die zentrale Abgabe des Kurmittels, insbesondere Kurmittelhaus und Bewegungsbäder, zu errichten und zu betreiben.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich der Gemeinde Bad Füssing tätig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung,
- (2) der Bau- und Werkausschuss,
- (3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Bad Füssing.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Passau entsendet drei Verbandsräte und die Gemeinde Bad Füssing entsendet einen Verbandsrat.
²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstages, des Kreistages und des Gemeinderates bestellt.

-
- (3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle Ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.
 - (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsrättinnen und Verbandsräte werden ausschließlich elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Der Sitzungstermin und der Sitzungsort werden durch eine E-Mail bekanntgegeben und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein, in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Einladung muss den Verbandsrättinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ⁴In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen. ⁵Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁶In begründeten Fällen, die einen elektronischen Versand der Einladung verhindern, wird die Einladung schriftlich über den Postweg versandt.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde wird elektronisch von den Sitzungen unterrichtet. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.
²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Bad Füssing im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12 **Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses**

- (1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus drei Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Passau und der Gemeinde Bad Füssing.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 **Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 8-10 entsprechend.

§ 14 **Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses**

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 **Verbandsvorsitzender**

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Passau. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Bad Füssing. ³Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16 **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17 **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleitung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18 **Anzuwendende Vorschriften**

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 **Haushaltssatzung**

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:
60 Prozent Bezirk Niederbayern,
35 Prozent Landkreis Passau,
5 Prozent Gemeinde Bad Füssing.
- (2) Die Umlage wird jeweils am 1. April eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushalt Jahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen.
²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Passau bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2023 (veröffentlicht im RABl. Nr. 18/2023) außer Kraft.

Landshut, 27. November 2024
ZWECKVERBAND BAD FÜSSING

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 64.400,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 Euro
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 23. April 2025 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 106 Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 24. April 2025
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG REGION (11)

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Verordnung

über die Grundschulorganisation der Gemeinden Haibach und Haselbach hinsichtlich der Ortsteile Roßhaupten und Keimbühlholz der Gemeinde Haibach, Landkreis Straubing-Bogen vom 5. Mai 2025, Nr. 44-5103.1-17/18 (3902-3615)

Aufgrund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 23/2024 S. 579), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Der Sprengel der Grundschule Haibach, beschrieben in § 3 der Verordnung vom 31. März 2004 Nr. 540-5102/082-19 (RABl. Nr. 7/2004 S. 51) wird wie folgt geändert:

- (1) Unter § 3 (1) wird gestrichen: „mit Ausnahme der Gemeindeteile Leimbühlholz und Roßhaupten“.
- (2) Der übrige bisherige Einzugsbereich gilt fort.

§ 2

Der Sprengel der Grundschule Mitterfels-Haselbach, beschrieben in § 1, Nr. 2 der Verordnung vom 6. September 2010 Nr. 44-5103/156-18 (RABl. Nr. 13/2010 S. 126) wird wie folgt geändert:

- (1) Unter § 1 Nr. 2 lit. d) wird gestrichen: „aus der Gemeinde Haibach die Orte Leimbühlholz und Roßhaupten“.
- (2) Der übrige bisherige Einzugsbereich gilt fort.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Landshut, 5. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident